

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Nordkirchen vom 22. Dezember 2000
in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2002
(gültig ab 01.01.2003)**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
- §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1998 (GV NW S. 250),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

...

**Satzung
der Gemeinde Nordkirchen zur 2. Änderung der Sat-
zung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde
Nordkirchen vom 22. Dezember 2000 in der Fassung
der 1. Änderung vom 20.12.2002
(gültig ab 01.01.2003)**

Rechtsgrundlage

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

§§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975),

des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW- / AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),

§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

...

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 90 l, 120 l, 240 l und 1,1 m³,
 - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle im Bezirk I in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
 - c) blaue Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße von 240 l,
 - d) gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe in der Gefäßgröße von 240 l,
 - e) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe in der Größe von 90 l,
 - f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas und
 - g) die auf dem Wertstoffhof bereitgestellten Behälter für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll und im Bezirk I auch für Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene, bei den einschlägigen Einzelhandelsgeschäften zum Kauf vorrätige Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden im Rahmen der generellen Abfuhr mit eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

...

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen **80 l**, 120 l, 240 l und 1,1 m³,
 - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle im Bezirk I in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
 - c) blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen **120 und 240 l**,
 - d) **gelbe 120– und 240 ltr.-Behälter und gelbe 90 ltr.-Säcke für Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998**
 - e) **Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas und**
 - f) die auf dem Wertstoffhof bereitgestellten Behälter für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll und im Bezirk I auch für Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene, bei den einschlägigen Einzelhandelsgeschäften zum Kauf vorrätige Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden im Rahmen der generellen Abfuhr mit eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

...

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert: Bezirk I 1. der blaue Abfallbehälter für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus, 2. der gelbe Abfallbehälter oder Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Leichtverpackungen aus diesen Materialien) im 4-Wochen-Rhythmus, 3. der schwarze Abfallbehälter für Restmüll im 4-Wochen-Rhythmus, 4. der 1,1 m³ Container für Restmüll im 2-Wochen-Rhythmus, 5. der braune Abfallbehälter für Bioabfall im 2-Wochen-Rhythmus, Bezirk II 1. der blaue Abfallbehälter für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus, 2. der gelbe Abfallbehälter oder Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Leichtverpackungen aus diesen Materialien) im 4-Wochen-Rhythmus, 3. der schwarze Abfallbehälter für Restmüll im 4-Wochen-Rhythmus, 4. der 1,1 m³ Container für Restmüll im 2-Wochen-Rhythmus, an einem Werktag zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr. Gleichzeitig werden die jeweils bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen die Abfuhr ab 06:00 Uhr zulassen. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B., wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. ...	§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert: Bezirk I 1. der blaue Abfallbehälter für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus, 2. der gelbe Abfallbehälter oder Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Leichtverpackungen aus diesen Materialien) im 4-Wochen-Rhythmus, 3. der schwarze Abfallbehälter für Restmüll im 4-Wochen-Rhythmus, 4. der 1,1 m³ Container für Restmüll im 2-Wochen-Rhythmus, 5. der braune Abfallbehälter für Bioabfall im 2-Wochen-Rhythmus, Bezirk II 1. der blaue Abfallbehälter für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus, 2. der gelbe Abfallbehälter oder Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Leichtverpackungen aus diesen Materialien) im 4-Wochen-Rhythmus, 3. der schwarze Abfallbehälter für Restmüll im 4-Wochen-Rhythmus, 4. der 1,1 m³ Container für Restmüll im 2-Wochen-Rhythmus, an einem Werktag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr unter Berücksichtigung der Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 07:00 Uhr erlaubt. Gleichzeitig werden die jeweils bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B., wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. ...
--	---

--	--